

Ratgeber Recht

VERSICHERUNGEN IM NACHLASS

Die Unterschiede bei den einzelnen Modellen

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Kürzlich ist unsere Mutter verstorben und hat uns praktisch nichts hinterlassen. Einzig die Pensionskasse und eine private Versicherung zahlen an den Konkubinatspartner unserer Mutter Versicherungskapital aus. Der Partner sagt nun, dieses Geld gehöre ihm alleine, denn er sei der Begünstigte in diesen Versicherungen. Stimmt das?»

Der Experte antwortet:

«Für die Pensionskasse kann ich Ihnen eine klare Antwort geben: Leistungen, die aus der beruflichen Vorsorge im Todesfall bezahlt werden, gehen vollständig am Nachlass vorbei. Die Kapitaleistung an

den Konkubinatspartner steht damit diesem alleine zu. Sie erhalten davon nichts. Hinsichtlich der privaten Versicherung müssen wir unterscheiden: Wenn es sich um eine reine Todesfallrisikoversicherung handelt, dann gehen auch diese Leistungen am Nachlass vorbei und fallen direkt dem Partner Ihrer Mutter als Begünstigtem aus Versicherungsrecht zu. Rechtsmissbrauch vorbehalten, erhalten Sie davon nichts. Eine Todesfallrisikoversicherung ist eine Versicherung, die nur dann bezahlt, wenn sich das versicherte Risiko (hier Tod) in einer bestimmten Zeit verwirklicht. Tritt das Risiko nicht ein, dann zahlt die Versicherung nichts.



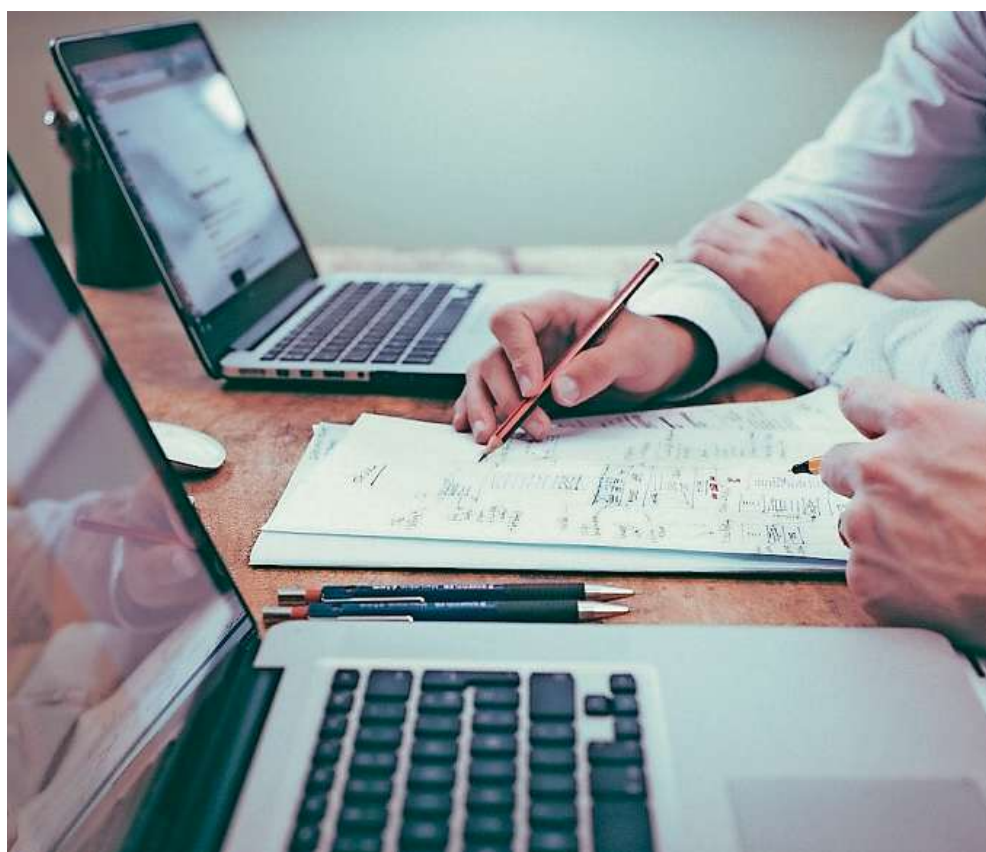
Dr. Rudolf Kunz
Fachanwalt SAV Erbrecht Mediator SAV

Anders sieht es nun mit den sogenannten gemischten Versicherungen aus. Mit diesen Versicherungen wird sowohl ein Risiko versichert, als auch eine Sparkomponente im Erlebensfall verbunden. Die Versicherung muss also sicher bezahlen: Entweder wenn sie das vereinbarte Alter erreichen oder wenn sich das versicherte Risiko (etwa Tod oder Invalidität) realisiert. Wenn der Partner Ihrer verstorbenen Mutter als Begünstigter Leistungen aus einer solchen gemischten Versicherung erhalten hat, dann haben Sie Anspruch darauf, dass zumindest der Rückkaufswert der Versicherung im Zeitpunkt des Todes in die sogenannte Pflichtteilsberechnungsmasse einbezogen wird. Sie erhalten dann aus diesem Rückkaufswert Ihren Pflichtteil, der für die Nachkommen gesamthaft 3/4 beträgt.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass das gewöhnliche Säule 3a Banksparen, das hauptsächlich zum Zwecke der Steuerersparnis gemacht und mit welchem kein Risiko versichert wird, ganz normal mit dem ganzen Betrag in den Nachlass fällt. Daran steht Ihnen Ihr Pflichtteil zu. Sie müssen entsprechend genau abklären, um was es sich bei dieser Leistung der privaten Versicherung gehandelt hat. Von einer reinen Risikoversicherung profitiert nur der Begünstigte. Bei gemischten Versicherungen ist zumindest der Rückkaufswert mit Ihnen im Rahmen des Pflichtteils zu teilen.»

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Dr. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und Notar. Als Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator ist er bevorzugt im Erbrecht und in der Nachlassplanung tätig.



Im Erbfall muss genau abgeklärt werden, um was es sich bei Leistungen von privaten Versicherungen handelt.

Pressebilder